

§ 14.

Abf. 2: Werke, die zum gewerblichen Vermieten bezogen worden sind, dürfen nur dann antiquarisch angeboten oder verkauft werden, wenn sie wirklich benutzt sind und unzweifelhaft Spuren dieser Benutzung tragen. Soweit diese Werke Neuigkeiten sind, dürfen sie innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme in die amtlichen Bibliographien antiquarisch weder verkauft noch öffentlich angezeigt werden.)

§ 1 — Angenommen.

§ 5, Abf. 1. — Angenommen.

§ 5, Abf. 3. — Angenommen.

§ 8, Abf. 1.

Herr Eduard Faust, Heidelberg:

Meine Herren, mir scheint der Begriff »übermäßig lange Zahlungsfristen« sehr dehnbar und unklar zu sein. (Sehr richtig!) Gemäß den Äußerungen, die Herr Ritschmann zu § 12 gemacht hat, wir sollten unklare Worte nicht aufnehmen, möchte ich beantragen, daß dafür ein konkreter Ausdruck eingefügt wird. Unter »übermäßig langen Zahlungsfristen« kann sich jeder Lieferant gegen Ratenzahlung alles mögliche denken. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß man hierfür eine bestimmtere Fassung finden möge.

Vorsitzender:

Meine Herren, ich möchte Sie bitten, davon abzusehen; die Sache ist ja ein Versuch. Herr Faust meint, auf sechs Monate. Nun nehmen Sie einmal an: einer Ihrer guten Kunden pumpt 9 oder 12 Monate, was wollen Sie da machen? Sie sind sofort auf Grund dieses Paragraphen hineingefallen. Die Vereinigung der Reisebuchhändler ist ebenfalls gegen diese übermäßigen Zahlungsfristen aufgetreten, und wenn wir nun heute hier 2, 1½ oder 1 Jahr sagen würden, dann würden wir unter Umständen königlicher als der König sein. Also lassen Sie es vorläufig bei dem Versuch bewenden, wir wollen doch nicht unsere Sortimentler schädigen, und das würde geschehen, wenn wir hier eine derartige Festsetzung machten. Ich bin auch kein Freund von Kautschukaussdrücken, aber hier konnten wir wirklich nichts anderes tun, weil es ein Schlag ins Leere gewesen wäre. Es gibt Sortimentler, die zwei Jahre pumpen, aber zum Vergnügen tut das keiner. Manchmal liegt die Sache aber so: man kennt den Betreffenden, weiß, daß er ein aufgeregter Herr ist; wenn man ihm ein Wort sagt, schnappt er ab, und wie es nun einmal namentlich in der Universitätskundschaft ist, schnappen gleich drei, vier andere mit ab, wenn ihnen gesagt wird: der Mann ist unkulant. Also lassen Sie es dabei.

Herr Arthur Meiner, Leipzig:

Ich bitte Sie ebenfalls, es bei dieser Fassung zu lassen. Wir haben die Sache im Ausschuß sehr reiflich überlegt, ich habe selber ein Referat darüber zu erstatten gehabt und bin in Verbindung mit einer Reihe von Reisebuchhändlern getreten. Einige von ihnen empfinden selbst die übermäßig langen Zahlungsfristen als sehr störend und unangenehm und sind dabei, sich selbst zu helfen und sich selbst Fesseln aufzuerlegen. Das geht natürlich nicht so schnell, und wenn wir jetzt in der Verkaufsordnung über ihre Köpfe hinweg dekretieren wollten: 6 Monate oder 1 oder 2 Jahre, so könnten wir in der Sache mehr Schaden als Nutzen. Wir nutzen aber in jedem Falle, wenn wir in die Verkaufsordnung etwas über übermäßig lange Zahlungsfristen hineinbringen, was bis jetzt nicht darin steht. Es wird sich ja nachher bei der Auslegung dieses — das gebe ich zu — etwas dehnbaren Begriffes aus den Verhandlungen der Reisebuchhändler ergeben, was unter übermäßig langen Zahlungsfristen zu verstehen ist. Wenn wir hier festsetzen: 6 Monate oder 1, 2 Jahre, so ist das die Grenze, und die Reisebuchhändler haben dann nicht die Möglichkeit, die Grenze, je nachdem es in ihrem Betriebe notwendig erscheint, hinauf- oder herabzusetzen. Lassen Sie es also bei diesem ersten Versuch, die übermäßig langen Zahlungsfristen überhaupt zu regeln.

Herr Otto Paetsch, Königsberg:

Meine Herren, wie Sie wissen, habe ich im vorigen Jahre in Eisenach das Referat über diese Frage gehabt und habe Ihnen dort eine ganze Reihe von Beispielen angeführt, in denen außerordentlich langfristige Kreditangebote gemacht wurden. Es handelte sich um Angebote, bei denen für die letzten Raten ein Kredit auf 3½ bis 4 Jahre angeboten wurde, und wenn heute hier der Vorschlag gemacht wird, uns einstweilen mit diesem Passus: »Gewährung übermäßig langer Zahlungsfristen« zu begnügen, dann möchte ich mir doch zunächst die Frage erlauben, ob denn nun in Zukunft seitens des Börsenvereinsvorstandes ein solcher Kredit, dessen letzte Rate auf 3½ bis 4 Jahre hinausliegt, als übermäßig lange Zahlungsfrist wird angesehen werden. Ich habe eben von dem Herrn Vorsitzenden des Verbandes gehört, daß auch das Sortiment nicht geschädigt werden soll. Meine Herren, auf welche Weise durch die Fixierung der Kreditangebote hinsichtlich der Kreditfrist das Sortiment geschädigt werden soll, ist mir nicht recht begreiflich. Ich sehe in der Fixierung einer Kreditfrist, über die hinaus Angebote und Offerten nicht gemacht werden dürfen, für das Sortiment keinerlei Schädigung, im Gegenteil einen großen Vorteil. Es handelt sich nach meiner Empfindung doch nicht um den Kredit, den wir später durch die Verhältnisse gezwungen den einzelnen Kunden bei Zahlungsschwierigkeiten gewähren müssen, sondern es handelt sich gerade um das Angebot des Kredits, und das muß unter allen Umständen beschränkt werden.

Vorsitzender:

Es steht hier: »Gewährung übermäßig langer Zahlungsfristen«.

Herr Otto Paetsch, Königsberg:

Das bedaure ich. Ich habe in meinem Referat seinerzeit dargelegt — und die Eisenacher Versammlung hat ihm in allen Teilen zugestimmt —, daß es sich nicht bloß um die Gewährung, sondern auch um das Angebot von Zahlungsfristen handelt. Ich möchte mir diesen Passus im Wortlaut vorzulesen erlauben. Ich habe betont:

Das Bestreben der neugeschaffenen Verkaufsordnung ist, wie durch das Landgericht Leipzig bereits anerkannt wurde, zweifellos für den gesamten Sortimentshandel aus wirtschaftlich verständlichen und kulturpolitisch zu billigenden Gründen, die gleichen Existenz- und Konkurrenzbedingungen zu schaffen und zu gewährleisten, und ich komme zu der Behauptung, daß diese Voraussetzung der Verkaufsordnung nicht erfüllt ist, solange das Sortiment an den Ladenpreis gebunden und in der Rabattgewährung beschränkt ist, während die Abzahlungs- und Versandhäuser einen über alle kaufmännischen Usancen weit hinausgehenden Kredit anbieten und gewähren dürfen, so daß die für den Käufer sich daraus ergebenden Zinsgewinne einer unzulässigen Rabattgewährung gleichkommen.

Geradeso, wie der Börsenverein allen Bücherverkäufern jedes Rabattangebot untersagt, und wie er alle in der Rabattgewährung beschränkt, ebenso hat er dem Sinne der Verkaufsordnung entsprechend und gemäß den aus dem festen Ladenpreis resultierenden Konsequenzen meiner Meinung nach die Pflicht, allen Bücherverkäufern ein öffentliches Angebot langfristiger Kredite zu untersagen und sie in der Kreditgewährung zu beschränken. Wollte daher der Börsenvereinsvorstand der Kommission zur Revision der Verkaufsordnung umgehend aufgeben, sie möge die beregten Übel abstellen durch Einfügung eines Paragraphen in die Verkaufsordnung, der das Angebot übermäßig ausgedehnter Zahlungsfristen verbietet.

Ich bleibe bei dieser Überzeugung, daß gerade das öffentliche Angebot der langfristigen Kredite der Übelstand für das Sortiment ist, der es mit Rücksicht auf jene Konkurrenz ganz gegen seinen Willen zu langfristigen Krediten nötigt.